

Beitragsordnung des eingetragenen Vereines Organic Electronics Saxony e.V.

1. a) Ordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu erbringen, deren Höhe sich nach der Zahl ihrer Mitarbeiter in der Region richtet, wie folgt:

- Bis zu 10 Mitarbeiter	€	1.000
- Von 11 bis 50 Mitarbeiter	€	2.000
- Von 51 bis 100 Mitarbeiter	€	3.000
- Von 101 bis 500 Mitarbeiter	€	5.000
- Von 501 bis 1000 Mitarbeiter	€	7.500
- Mehr als 1000 Mitarbeiter	€	10.000
- Universitätsinsitute	€	1.000
- Forschungsinstitute	€	4.000

b) Netzwerkpartner, d.h. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Institutionen, die überwiegend im Organikbereich tätig sind, haben als ordentliche Mitglieder einen jährlichen Beitrag von €2.500 zu bezahlen.

Mitglieder von Netzwerkpartnern können auf der Homepage des Organic Electronics Saxony e.V. und in dessen Werbematerialien mit ihrem Logo in gleicher Weise erscheinen wie der Netzwerkpartner, dem sie angehören. Wünschen sie dies, müssen sie sich zur Zahlung eines jährlichen Betrags von €200 verpflichten.

c) Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied einen Jahresbeitrag von EUR 100,- zu leisten, sofern sie berufstätig sind; sind sie nicht berufstätig, beträgt der Jahresbeitrag EUR 50,-.

2. Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen angemessenen Beitrag zukommen zu lassen. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt €4.000.
3. Nichtmitglieder, die den Verein in besonderem Maße unterstützen wollen, haben das Recht, sich Förderer des Vereines zu nennen. Für die Beiträge, die sie zu erbringen haben, gelten die Regelungen der Ziffer 2.
4. Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.
6. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.

7. Die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Endet die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr, werden 50 % des Beitrags fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet.
8. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
9. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2009.
10. Für das Geschäftsjahr 2008 gilt eine Beitragshöhe von 10% des regulären Beitrags.